

## Informationen zum Jahreswechsel 2018/2019

Sehr geehrte Mandantschaft,

das Jahr 2018 neigt sich dem Ende zu. Wie gewohnt, wollen wir Sie wieder über Änderungen im neuen Jahr bzw. wichtige Rechtsprechung informieren:

### 1. Anhebung Kindergeld/Kinderfreibetrag

Ab 01.07.2019 steigt das Kindergeld um 10,00 €. Ab 01.01.2021 ist eine weitere Erhöhung um 15,00 € vorgesehen. Ebenso erfolgt eine Anpassung des Kinderfreibetrages.

### 2. Maßnahme gegen „kalte Progression“

Der Grundfreibetrag wird 2019 auf 9.168,00 € und 2020 auf 9.408,00 € erhöht. Des Weiteren werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs um die Inflationsrate des Vorjahres verschoben.

### 3. Onlinehandel

Um Umsatzsteuerausfälle im Onlinebereich zu vermeiden, werden den Betreibern elektronischer Marktplätze Datenerfassungs- und Mitteilungspflichten auferlegt. Sollten Adressen, Steuernummer etc. nicht erfasst werden, droht den Betreibern eine Haftungsübernahme für Steuerausfälle.

### 4. Steuerliche Förderung von dienstlichen Elektro- und Hybridfahrzeugen.

Für die private Nutzung von o.g. Fahrzeugen, die nach dem 31.12.2018 angeschafft werden, sollen nur 0,5 % des Bruttolisteneuwagenpreises angesetzt werden müssen. Entsprechendes gilt für E-Bikes. Bei der sog. Fahrtenbuchmethode sollen auch nur 50 % angesetzt werden müssen.

### 5. Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsneubaus

Eine Sonderabschreibung für neue Wohnungen (Ende des Jahres der Anschaffung fertiggestellt) sollte beschlossen werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch nicht beendet. Voraussetzung für die geplante Sonderabschreibung sind: Der Bauantrag muss nach dem 31.08..2018 gestellt worden sein. Neben der regulären Abschreibung können in 3 Jahren bis zu 5 % Sonder-AfA geltend gemacht werden. Voraussetzungen sind unter anderem, dass die Anschaffung pro Quadratmeter nicht mehr als 3.000,00 € beträgt. Es werden nur Kosten bis maximal 2.000,00 € gefördert. Auch muss das Objekt 10 Jahre als Mietwohngrundstück genutzt werden.

### 6. Einführung des Baukindergeldes

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Baukindergeld in Anspruch genommen werden. Das Haushaltseinkommen darf 75.000,00 € und 15.000,00 € je Kind nicht übersteigen (maßgeblich vorletzter und vorvorletzter Bescheid vor Antragstellung). Förderzeitraum ist 10 Jahre zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Die Höhe der Förderung beträgt 1.200,00 € pro Jahr.

## **7. Reform der Grundsteuer**

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bestimmung der Grundsteuer nach dem Einheitswert für verfassungswidrig erklärt. Es muss für die Zukunft eine verfassungskonforme Neuregelung getroffen werden.

## **8. Zusammenfassende Meldung**

Es war beabsichtigt, die Erklärung des Umsatzes in der zusammenfassenden Meldung als materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung zu nehmen. Dies wurde jedoch nicht umgesetzt.

## **9. Inkongruente Gewinnausschüttung**

Inkongruente Gewinnausschüttungen werden unter folgenden Voraussetzungen steuerlich anerkannt:

- Wirksame zivilrechtliche Vereinbarung
- Kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten

## **10. Beerdigungskosten und Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung**

Beerdigungskosten sind dann außergewöhnliche Aufwendungen, wenn der Nachlass nicht zur Deckung ausreicht. Krankheitskosten dürfen nur insoweit herangezogen werden als diese nicht erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Erstattung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

## **11. Sachbezug und 44,00 € Grenze**

Auch die Handlingskosten und die Versandkosten sind in die 44,00 € Grenze einzubeziehen. Wird die Grenze überschritten, löst dies SV-Pflicht und Lohnsteuerpflicht des gesamten Betrages aus.

## **12. Ausfall von Gesellschafterdarlehen**

Aufgrund des MoMiG kann der Ausfall von Gesellschafterdarlehen nicht mehr zu nachträglichen Anschaffungskosten führen.

## **13. Vermietung von möbliertem Wohnraum und verbilligte Vermietung (66 %)**

Es ist zu prüfen, ob ein Mietspiegel vorliegt, der auch möblierte Wohnungen beinhaltet. Sofern dies nicht gegeben ist, ist einer am örtlichen Mietmarkt realisierbarer Möblierungszuschlag zu berücksichtigen. Kann auch dieser nicht festgestellt werden, ist auf die ortsübliche Miete ohne Zuschlag abzustellen.

Die oben genannten Punkte bieten nur einen kleinen Überblick über neue gesetzliche Regelungen und Rechtsprechung und ersetzen keine Beratung. Eine Haftungsübernahme für Vollständigkeit und Richtigkeit erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei Neukirchinger und Bruckner

Passau, 16.12.2018